



Herr
Björn Boltz



Fachbereich
Stadtgrün (55)

Meesmannstr. 9
44625 Herne


Zimmer: 2.03
Auskunft erteilt:
Frau Kandil

Telefon: 0 23 23 / 16 – 27 63
Telefax: 0 23 23 / 16 – 12339224

Mobil:
E-Mail: marion.kandil
@herne.de

Internet: www.herne.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Mein Zeichen: 

08. November 2023

Fischerprüfung 2023
hier: Einladung zur Teilnahme an der Fischerprüfung

Sehr geehrter Herr Boltz,

hiermit lade ich Sie zu Ihrer Fischereiprüfung ein.

Diese findet am Mittwoch, 06. Dezember 2023, 8:00 Uhr

im Veranstaltungszentrum Gysenberg, Am Revierpark 40, 44627 Herne, statt.

Warten Sie bitte im Bereich des vorderen Eingangs. Sie werden von dort abgeholt. Seien Sie bitte pünktlich, es ist davon auszugehen, dass danach das Gebäude verschlossen wird.

Bitte beachten Sie den beigefügten Auszug aus der Verordnung über die Fischerprüfung vom 01.01.2015.

Freundliche Grüße
Im Auftrag
gez. Marion Kandil

Bankverbindung:
Herner Sparkasse
IBAN: DE69432500300001000223
BIC: WELADED1HRN

**Auszug aus der Verordnung über die Fischerprüfung
vom 01.01.2015**

§ 5

- (1) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil mit schriftlichen Fragen und einem praktischen Teil.
- (2) Die schriftlichen Fragen erstrecken sich auf folgende Gebiete:
 1. Allgemeine Fischkunde,
 2. Spezielle Fischkunde,
 3. Gewässerkunde und Fischhege,
 4. Natur- und Tierschutz,
 5. Gerätekunde,
 6. Gesetzeskunde
- (3) Jedem Prüfling ist ein Fragebogen mit sechzig vom Prüfungsausschuss aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ausgewählten Fragen zur schriftlichen Beantwortung vorzulegen. Aus den Prüfungsgebieten nach Abs. 2 sind jeweils 10 Fragen auszuwählen. Der theoretische Teil der Prüfung darf höchstens sechzig Minuten dauern.
- (4) Im praktischen Teil ist aus den in Anlage 2 aufgeführten Aufgaben 1 bis 10 ein vom Prüfungsausschuss bestimmtes Angelgerät für den Fischfang weidgerecht zusammenzubauen und das weitere notwendige Zubehör hinzuzufügen. **In Ausnahmefällen kann die Prüfung auf das Zusammenstellen von Teilen des Gerätes beschränkt bleiben, wenn bereits dadurch zur Überzeugung des Prüfungsausschusses der Nachweis der erforderlichen Fertigkeit erbracht ist.**
- (5) Im praktischen Teil ist ferner eine ausreichende Artenkenntnis der hier vorkommenden Fische, Neunaugen und Krebse nachzuweisen. Hierzu werden 49 Bildtafeln mit je einer Abbildung der in der Anlage 3 aufgeführten Arten nach dem dort enthaltenen Muster verwendet.
- (6) Der praktische Teil der Prüfung findet vor dem gesamten Prüfungsausschuß statt und sollte in der Regel je Prüfling nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 6

- (2) Die Prüfung darf insgesamt nur für bestanden erklärt werden, wenn im theoretischen Teil mindestens 45 Fragen - davon mindestens 6 aus den jeweiligen Prüfungsgebieten nach § 5 Abs. 2 - richtig beantwortet und im praktischen Teil nach § 5 Abs. 4 mindestens fünfundzwanzig von achtundzwanzig Punkten erreicht worden sind sowie nach § 5 Abs. 5 mindestens vier von sechs nach dem Zufallsprinzip vorgelegten Bildtafeln mit den richtigen Artnamen benannt worden sind.

§ 7

- (1) Erklärt der Prüfungsausschuss einen der im § 5 Abs. 1 aufgeführten Teile der Prüfung für nicht bestanden, so ist der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann einen Prüfling, der einen Täuschungsversuch begeht, von der Prüfung ausschließen. In diesem Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.